



Technische Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss – Standard

1 Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Erdgas-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Erdgas-Verteilnetz der Stadtwerke Haiger (nachfolgend SWH benannt) als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität.

Die Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der *Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. - DVGW* sowie die *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck - Niederdruckanschlussverordnung – NDAV* in der aktuellen Fassung.

Die Eigentumsgrenze zwischen dem Erdgasnetz der SWH und der Anlage des Netzanschlussnehmers ergibt sich aus der *Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)* bzw. dem *Netzanschlussvertrag*. Bis zur Eigentumsgrenze übernimmt SWH die Kontroll- und Überwachungspflichten gemäß dem Technischen Regelwerk.

2 Gas-Netzanschluss (Standard)

Ein Gas-Netzanschluss (Standard) liegt vor, wenn der Eingangsdruck kleiner gleich 1 bar ist und die Durchflussmenge kleiner 200 m³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt und als überwiegende Art der Nutzung *häusliche Nutzung* vorliegt. Eine häusliche Nutzung ist die Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen.

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gas-Netzanschluss (Standard) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter *G 459/I - Gas-Hausanschlüsse* und *G 459/II - Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar für Gas-Installationen* sowie das Arbeitsblatt *G 600 - Technische Regeln für Gas-Installationen*.

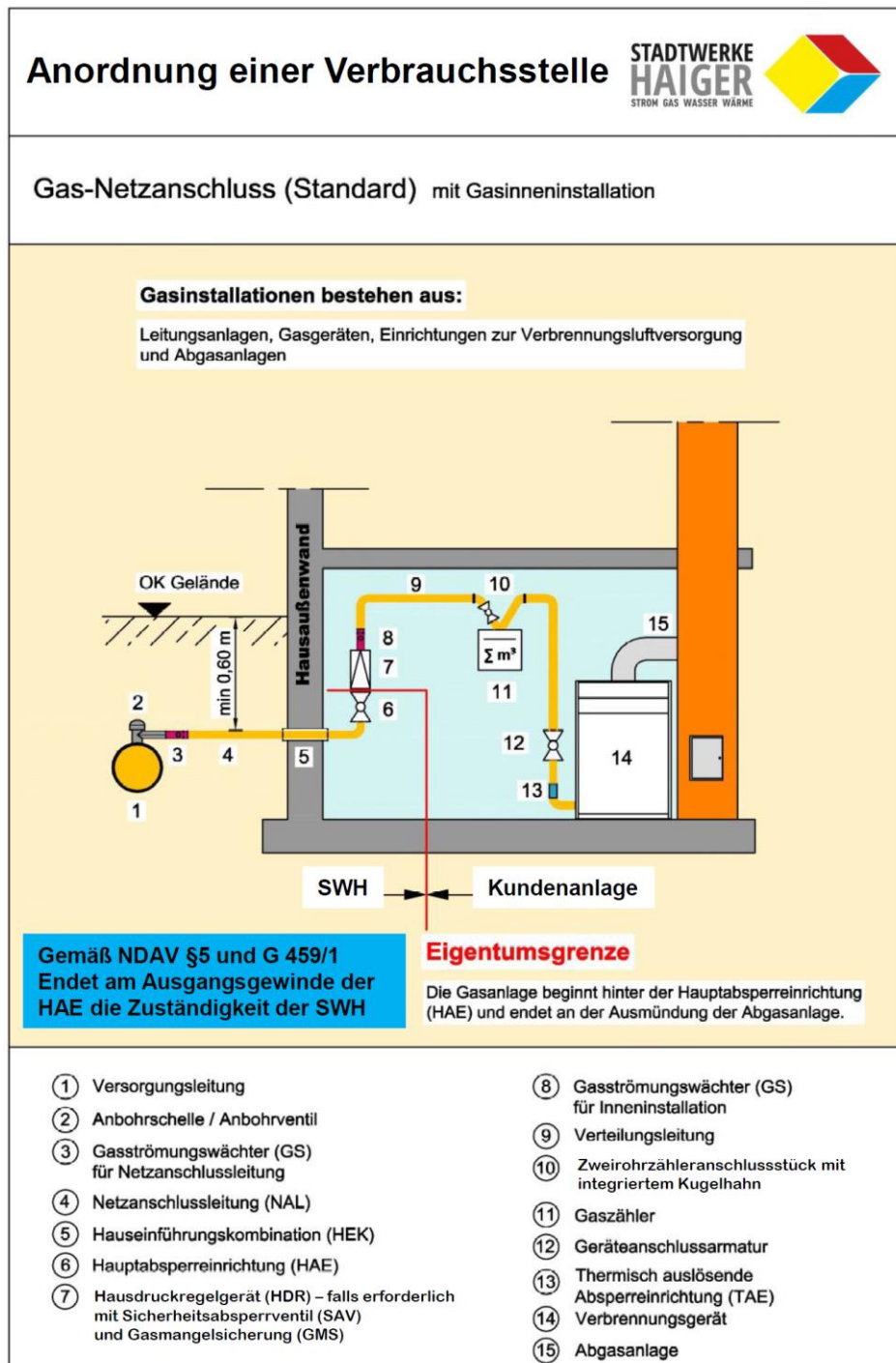
Der Übergabedruck am Ausgang von der Hauptabsperreinrichtung / Hausdruckregelgerät beträgt nach *DVGW-Arbeitsblatt G 685* ca. 23 mbar.

Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss.



2.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Bei erdgasversorgten Häusern ist die Eigentumsgrenze zwischen SWH und dem Kunden die Hauptabsperreinrichtung (HAE) der Hauseinführung des ersten Gebäudes, wie in der nachfolgenden Grafik skizziert:





2.1.1 Verantwortung Anschlussnehmer:

Die Gas-Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Er verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen. Davon ausgenommen sind lediglich die beiden Bauteile Hausdruckregelgerät (Position 7) und/oder Gaszähler (Position 11). Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist ein Gebäudeeigentümer zur regelmäßigen und sachkundigen Überprüfung der kundeneigenen Erdgasleitung/Erdgasinstallation verpflichtet.

Entsprechend dieser Anforderung ist seit dem Jahr 2008 auch in den Technischen Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRGI) festgeschrieben, dass ein Gebäudeeigentümer in seiner Funktion als Betreiber einer Gasanlage dafür Verantwortung trägt, dass eine regelmäßige Überprüfung seiner Gasanlage durchgeführt wird.

Unter Gasanlage versteht man alle Erdgasleitungen inkl. den angeschlossenen Erdgasverbrauchsgeräten bzw. den Einrichtungen, die in Erdgasflussrichtung hinter der HAE liegen.

Regelmäßige Überprüfungen umfassen:

- die jährliche Sichtkontrolle der gesamten Erdgasinstallation,
- die regelmäßige Instandhaltung der Erdgasgeräte durch ein zugelassenes VIU,
- die 12-jährliche Gebrauchsfähigkeit bzw. die Dichtheit der Erdgasanlage (Innenleitungen, frei verlegte Außenleitungen) durch ein zugelassenes VIU.

Erdverlegte Leitungen bis 100 mbar sind alle 4 Jahre zu überprüfen.

Während regelmäßige Instandhaltungen sowie die Gebrauchsfähigkeits- und Dichtheitsprüfungen nur von zugelassenen VIU durchgeführt werden können, kann die jährliche Sichtkontrolle der Erdgasinstallation durch den Eigentümer bzw. Anlagenbetreiber selbst erfolgen.

Auf Grund der sehr individuellen Ausprägungen von Erdgasanlagen empfiehlt SWH den Umfang der Sichtkontrolle durch den Eigentümer bzw. Anlagenbetreiber mit dem VIU abzusprechen.

2.1.2 Verantwortung SWH

SWH wechselt aufgrund des Eichgesetzes im achtjährigen Rhythmus den Gaszähler (Position 11). In diesem Zuge erfolgt parallel eine Überprüfung des HDR (Position 7) auf Ausführung und korrekte Funktion. Weiterhin erfolgt im zwölfjährlichem Rhythmus eine Gashausanschlussüberprüfung durch SWH.

2.2 Bauliche Anforderungen, Allgemeines

Der Gas-Netzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt.



Netzanschlussleitung:

Das Netzanschlussverhältnis entsteht erstmalig durch die Einreichung des Formulars *Antrag zum Anschluss an das Strom-, Gas- und Trinkwasserverteilnetz* durch den Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Auftragserteilung zur Herstellung des Netzanschlusses ist anschließend der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen.

Die Verlegung der Netzanschlussleitung erfolgt erst, wenn die Hauseinführungsstelle bekannt ist. Vorverlegte Netzanschlussleitungen sind aus sicherheitstechnischen und rechtlichen Gründen zu vermeiden. Die Netzanschlussleitung ist geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung (Position 1) zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Zur Absicherung (z. B. bei Baggerschäden) werden seit 2005 Gasströmungswächter (Position 3) mit Überströmöffnung in die Netzanschlussleitung eingebaut.

Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Grabensohle ist so herzustellen, dass die Rohrleitung auf ganzer Länge gleichmäßig aufliegt. Die Gas-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gas-Netzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück möglich. Die Regellegetiefe (Überdeckung) beträgt in Gräben für Gas-Netzanschlussleitungen mind. 0,6 m und max. 1,6 m. Als Mindestabstände zu Fremdleitungen sind bei Kreuzungen 0,1 m und bei Parallelverlegung 0,2 m einzuhalten. Bei Einbau der Gashauseinführungskombination (HEK) ist eine kraftschlüssige Verbindung zur Wand als Festpunkt sicherzustellen. Die Leitungsverlegung sowie der Einbau der HEK erfolgt durch die SWH. Die Grabenverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann durch den Anschlussnehmer nach den Vorgaben der SWH erfolgen.

Hausanschlussraum:

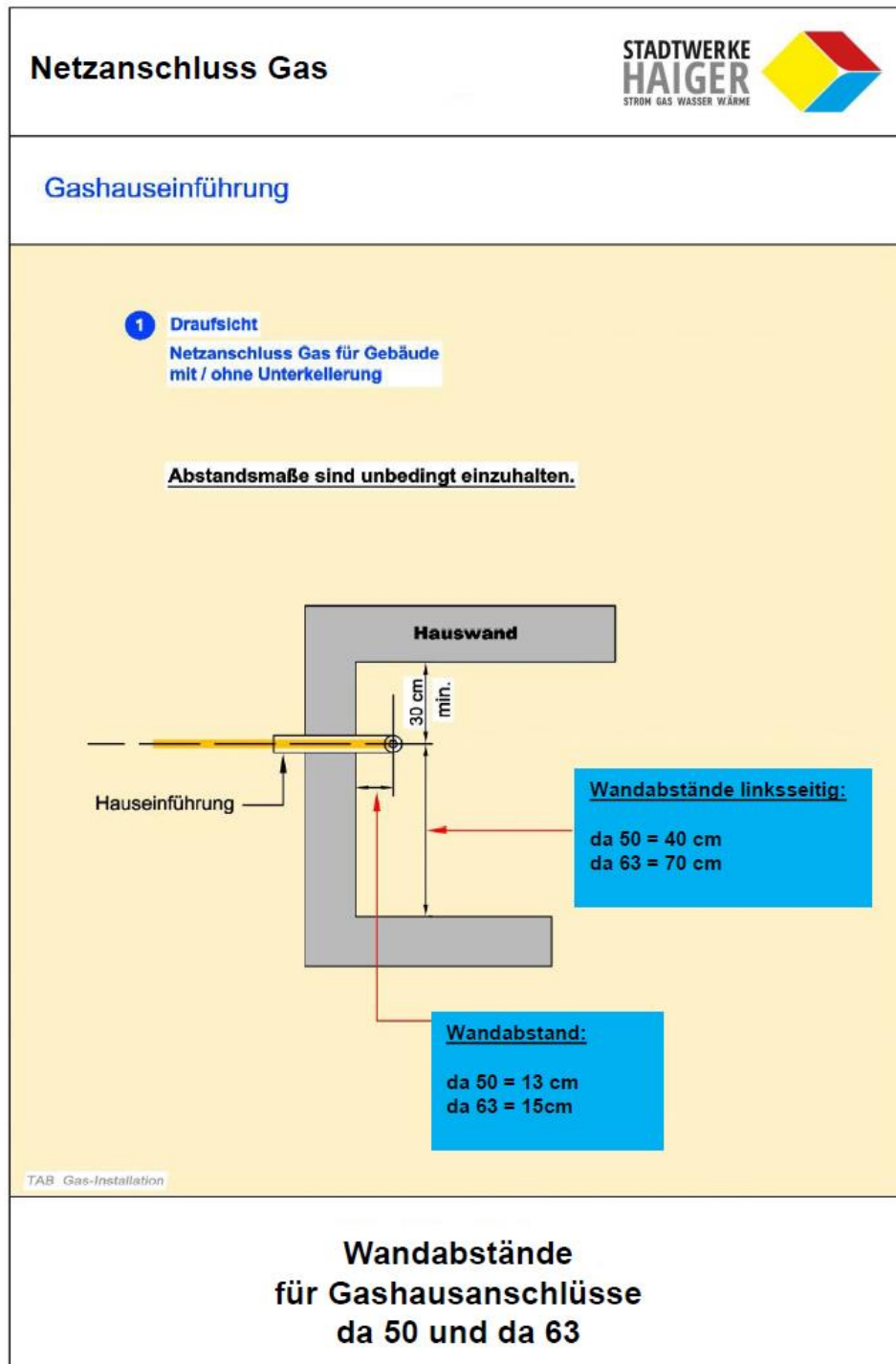
Die Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Gas-Netzanschluss (Standard) wird in ausreichend trockenen, belüftbaren und möglichst frostfreien Räumen installiert. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (vorzugsweise nach DIN 18012) zur Verfügung. Der Gas-Netzanschluss (Standard) ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. In Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) ist der Raum absperrbar auszuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der SWH und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Gas-Netzanschlüsse dürfen in Garagen nur eingebaut werden, wenn auszuschließen ist, dass sie durch einen Fahrfehler beschädigt werden könnten.

In technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich) kann ein Außenschrank installiert werden. Bei dieser Anschlussvariante ist wegen der erhöhten technischen Anforderungen eine vorherige Absprache mit SWH erforderlich.

Generell sind alle Gebäudeeinführungen in gas-/wasserdichter Ausführung herzustellen.



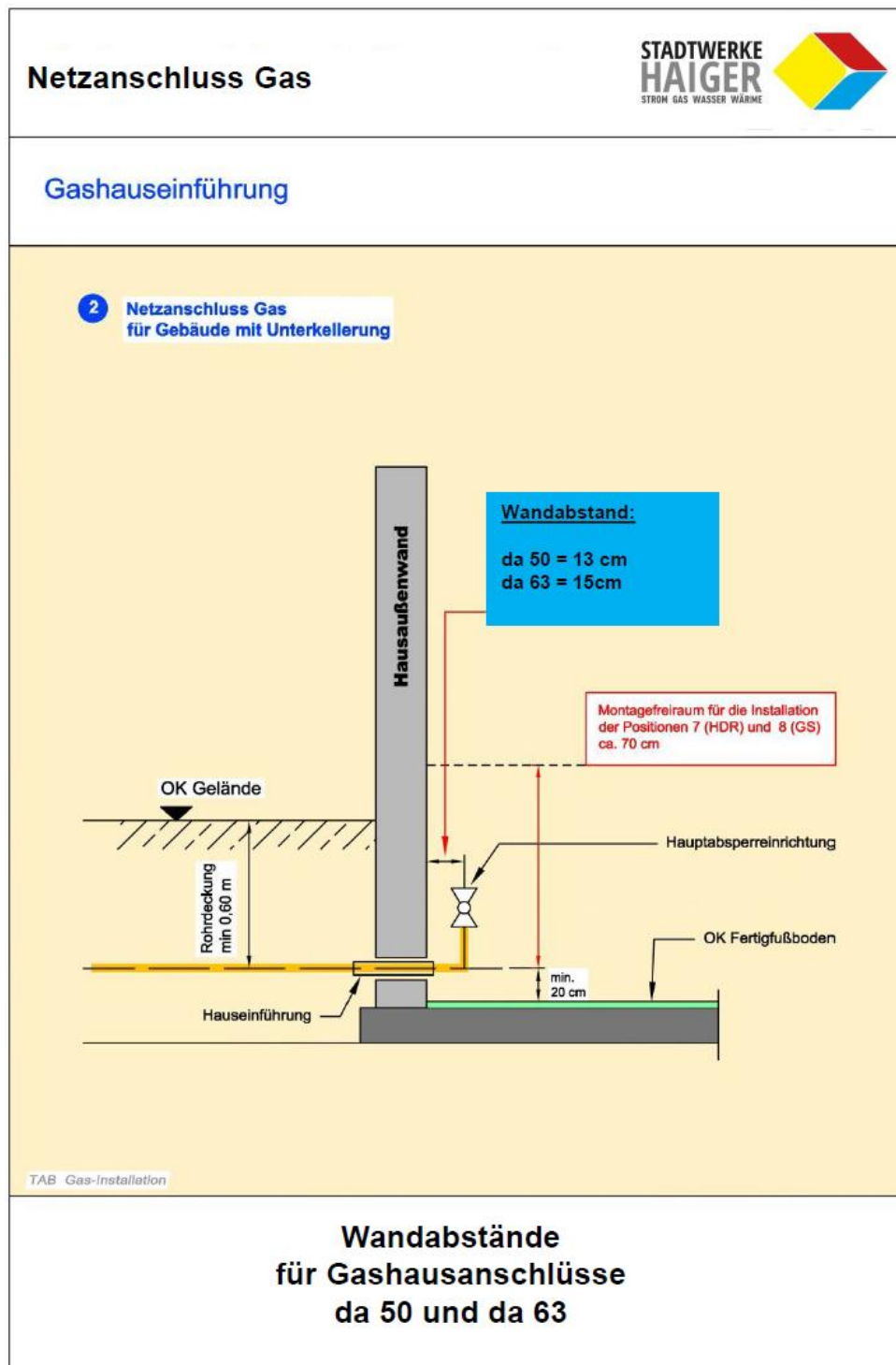
Die nachfolgenden Standardfälle sind gemäß der folgenden Skizzen auszuführen.
Abstandsmaße zur Hauswand:



Bei Gashauseinführungen > DN 50 (da 63 mm) sind die Abstandsmaße mit den SWH abzustimmen.

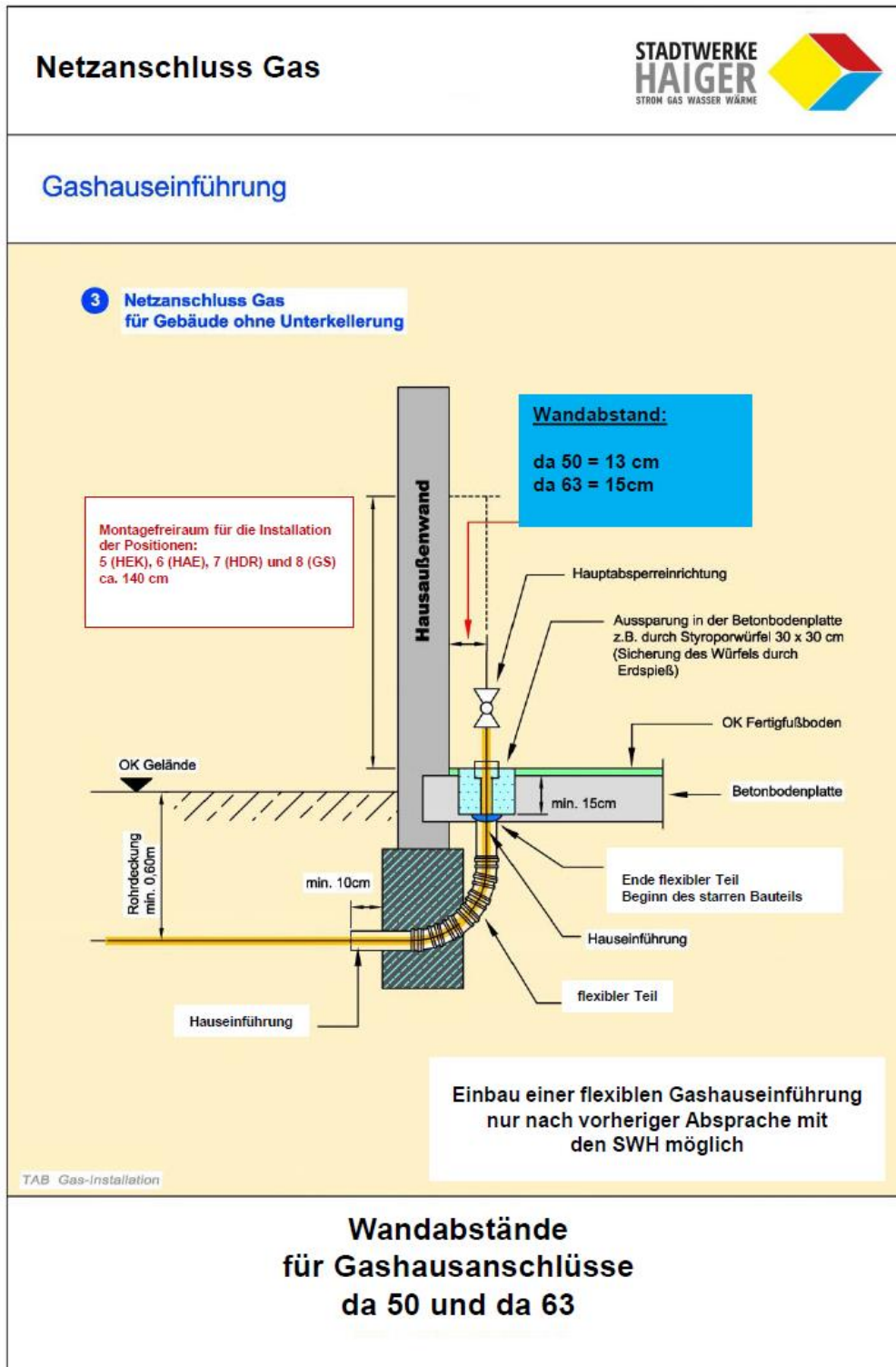


Gebäude mit Keller: Gerade Gashauseinführung





Gebäude ohne Keller: Flexible Gashauseinführung





Messeinrichtungen:

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses (Standard) zu montieren, idealerweise im gleichen Raum. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses (Standard) zu wählen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken sein. Zum Einsatz kommen Zweirohrzähler.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

Die Inbetriebsetzung ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen (VIU), das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke *Installationsmeldung Gas/Wasser* bei den SWH zu beantragen.

Für die Erstellung des Netzanschlusses sind die aktuellen Arbeitsblätter des DVGW in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, hier insbesondere aufgeführt:

DVGW-Arbeitsblatt G 459/I - Gas-Hausanschlüsse

DVGW-Arbeitsblatt G 459/II - Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen

DVGW-Arbeitsblatt G 495 - Gasanlagen – Instandhaltung

DVGW-Arbeitsblatt G 600 - Technische Regel für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)